

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Abwicklung von Sicherheitsdienstleistungen durch die Dussmann Service Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen der Dussmann Service Deutschland GmbH („Dussmann“) im Bereich Sicherheit. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftraggebers erkennt Dussmann nicht an, es sei denn Dussmann erklärt sich schriftlich und ausdrücklich mit ihrer Geltung einverstanden. Die stillschweigende Annahme von Aufträgen oder Leistung an den Auftraggeber bedeuten daher kein Einverständnis mit den entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers.

2. Angebote, Vertragsabschlüsse und -änderungen

- 2.1 Der Vertrag kommt in dem Zeitpunkt zustande, in welchem dem Auftraggeber die Auftragsbestätigung durch Dussmann zugeht. Mündliche Angebote oder Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen/Ergänzungen der von Dussmann angebotenen Leistung gelten nur, wenn sie von Dussmann schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Angebote von Dussmann verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen nach Zugang beim Auftraggeber unmittelbar Dussmann gegenüber schriftlich angenommen werden.
- 2.3 Tritt der Auftraggeber als Vermittler/Organisator eines Dritten auf, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag. Der Vermittler/Organisator erklärt mit seiner Unterschrift unter den Vertrag, dass er von seinem Auftraggeber zum Abschluss des Vertrages bevollmächtigt wurde. Rechnungsadressat und Auftraggeber ist zunächst der Vermittler/Organisator.

3. Preise und Preisangaben

Alle Preise und Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich, soweit nicht extra aufgeführt, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenkosten.

4. Leistungsinhalt

- 4.1 Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.
- 4.1.1 Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
- 4.1.2 Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/Wachmänner/-frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstabweisungen festgelegt.
- 4.1.3 Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.
- 4.2 Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Dussmann werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- 4.3 Angaben und Beschreibungen (Qualitäten) im Angebot gelten ab dem Zeitpunkt, an dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht, als verbindlich vereinbart.

5. Begehungsvorschrift

- 5.1 Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift/der Alarmplan maßgebend.

Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen.

- 5.2 Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/des Alarmplanes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

6. Schlüssel und Notfallanschriften

- 6.1 Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet Dussmann im Rahmen der Ziffer 14. Der Auftraggeber gibt Dussmann die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen Dussmann umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen Dussmann über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

7. Leistungsänderungen / Preisänderungen

- 7.1 Dussmann behält sich Änderungen zum Angebot für den Fall vor, dass aus nicht von Dussmann zu vertretenen Gründen Teile des Angebots durch andere gleichwertige Leistungen ersetzt werden müssen. In diesem Fall wird Dussmann den Auftraggeber rechtzeitig über die Änderungen informieren und eine dem ursprünglichen Angebot möglichst gleichwertige Leistung anbieten.
- 7.2 Hat der Auftraggeber Bedenken gegen die Änderungen, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt Dussmann die Bedenken nicht, so ist Dussmann für seine Angaben und Anordnungen im Hinblick auf die Leistungsänderung verantwortlich.
- 7.3 Änderungen seitens des Auftraggebers sind Dussmann vor deren Ausführung, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich anzukündigen. Änderungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Dussmann möglich.
- 7.4 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat Dussmann Anspruch auf gesonderte Vergütung.

- 7.5 Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

8. Unterbrechung der Bewachung

- 8.1 Bei Unterbrechungen der Bewachung, die Dussmann nicht zu vertreten hat, insbesondere Ablauf- und Betriebsstörungen, die auf höherer Gewalt beruhen (Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Gewalttaten oder Anschläge o. ä.) oder Ablaufstörungen, die auf den Auftraggeber zurückzuführen sind, kann Dussmann die Leistungserbringung unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- 8.2 Im Falle der Unterbrechung verpflichtet sich Dussmann, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – insbesondere auch auf den Ersatz von Aufwendungen oder Schäden - bestehen nicht.
- 8.3 Wenn die Störungen länger als drei Monate andauern, sind die Parteien berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

9. Mängel

- 9.1 Beanstandungen des Auftraggebers wegen Mängeln oder anderen Abweichungen vom Vertrag sind detailliert und unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Ist eine unverzügliche schriftliche Mängelrüge in Anbetracht der Umstände nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so ist sie nachzuholen, soweit das jeweilige Hindernis für eine schriftliche Benachrichtigung ausgeräumt ist. Bei nicht rechtzeitig erbrachter Mängelrüge gelten die erbrachten Leistungen als genehmigt.

- 9.2 Bei berechtigten Mängeln an der Leistungserbringung wird Dussmann nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Werden die Nachbesserungen nicht in angemessener Zeit durchgeführt, kann der Auftraggeber die Kürzung der entsprechenden Vergütung verlangen oder vom Vertrag insgesamt zurücktreten, soweit der verbleibende Teil der Leistungen von Dussmann für den Auftraggeber unbrauchbar wird bzw. den ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Leistungen Dritter**
Dussmann ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.
- 11. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen**
11.1 Sämtliche Entgelte sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an Dussmann zu zahlen.
11.2 Kommt der Auftraggeber mit dem Ausgleich der Rechnungen in Verzug, ist Dussmann berechtigt, alle Leistungen, insbesondere auch vorbereitende Leistungen einzustellen oder ggf. vom Vertrag zurückzutreten. Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Schadensersatzansprüche Dussmanns bleiben davon unberührt.
11.3 Zahlungen gelten erst mit der Gutschrift auf einem unserer Konten als vorgenommen. Dabei anfallende Gebühren oder Kosten – insbesondere bei Zahlungen oder Überweisungen aus dem Ausland – gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 12. Ausfallschäden**
Bei Stornierungen des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen vor vorgesehenem Dienstbeginn ist Dussmann berechtigt eine Ausfallgebühr i. H. v. 30% des Auftragsvolumens zu verlangen. Dieses erhöht sich bei einer Stornierung zwischen dem 14. und 7. Tag auf 45% dessen. Innerhalb der letzten 7 Tage vor Auftragsbeginn werden 70% des Auftragsvolumens an Stornogeühren erhoben. Sollte ein solcher Rücktritt vom Vertrag erst am Tage des vereinbarten Auftragsbeginns erfolgen, so ist Dussmann berechtigt, das Entgelt in Höhe von 100% des Auftragsvolumens zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 13. Aufrechnung**
Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist nur mit ausdrücklich und schriftlich anerkannten Gegenforderungen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- 14. Haftung**
14.1 Dussmann haftet für alle Schäden durch Pflichtverletzungen an anderen Rechtsgütern als Leben, Körper oder Gesundheit nur bei einer Verursachung in Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten der vertraglichen Vereinbarungen (Kardinalpflichten) haftet Dussmann auch im Falle leichter Fahrlässigkeit.
14.2 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Gegenständen, die Dussmann eingebracht hat und die durch den Auftraggeber, Mitarbeiter des Auftraggebers oder sonstige Dritte schuldhaft verursacht wurden.
14.3 Dussmann unterhält für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen gemäß § 6 Bewachungsverordnung eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
€ 10.225.838,- pauschal für Personen-, Sach- und Umweltschäden mit einer Begrenzung auf
€ 2.045.168,- pauschal für Vermögens-, Bearbeitungs-, Mietsach-, Allmählichkeits- und Abwasserschäden, das Abhandenkommen von Sachen (auch Einbruch und Diebstahl) sowie Schlüsselverlust.
14.4 Für alle Personen- und Sachschäden eines Versicherungsjahres steht die Deckungssumme der Dussmann-Gruppe höchstens zweifach, für alle Umweltschäden sowie alle Schadenfälle mit begrenzter Deckungssumme steht diese je Versicherungsjahr einfach zur Verfügung. Soweit sich aus dem Auftrag die Notwendigkeit zusätzlicher Versicherungen ergibt, wird
- dieses zwischen Dussmann und dem Auftraggeber gesondert vereinbart.
- 15. Hausrecht**
Das Personal Dussmanns hat während der Dienstzeit das Hausrecht in gleichen Umfang wie der Auftraggeber.
- 16. Personal/ Abwerbungsverbot**
16.1 Das Weisungsrecht über die Mitarbeiter von Dussmann obliegt ausschließlich Dussmann.
16.2 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von Dussmann zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
16.3 Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen der Ziffer 16.2, so ist er verpflichtet, die achtfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe zu zahlen.
- 17. Datenschutz/ Geheimhaltung**
17.1 Dussmann ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich. Dussmann wird über alles, was ihm aufgrund des Auftrages zur Kenntnis gelangt, Schweigen gegenüber Dritten bewahren. Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Angebote und Rechnungen des Auftraggebers sind nur für Dussmann bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln.
17.2 Für eine ordentliche Betriebsorganisation und eine vertragsgemäße Leistungserbringung ist die elektronische Verarbeitung von Daten des Auftraggebers unerlässlich. In eine solche Verarbeitung seiner Daten willigt der Auftraggeber daher ausdrücklich ein. Für zusätzliche Regelungen zur Geheimhaltung von Daten wird auf den jeweils abzuschließenden Vertrag verwiesen.
17.3 Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Insbesondere haben die Parteien ihre jeweiligen Mitarbeiter, die von den Leistungen dieses Auftrages berührt werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu verpflichten.
- 18. Schlussbestimmungen**
18.1 Unsere Vereinbarungen mit dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich deutschem Recht, soweit nicht nach den unabdingbaren Regelungen des internationalen Privatrechts zwingend anderes Recht gilt.
18.2 Gerichtstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen ist Berlin, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts o. ä. ist und nicht etwas anderes rechtlich wirksam vereinbart wird.
18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bedingung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmungen wirksam.